

EDV erfasst und
Bescheid per Mail
An Herrn Fuchs, AELF

16. NOV. 2017



Landratsamt Miltenberg – Postfach 1560 – 63885 Miltenberg
Empfangsbestätigung 51-602-B-325-2017-1

Gemeinde Collenberg
Kirchplatz 2
97903 Collenberg

Gemeinde Collenberg

14. Nov. 2017

Bauaufsicht

Ihre Ansprechperson:
Herr Schneider

Zimmer 256
Telefon: 09371 / 501 368
Fax: 09371 / 501 79 365
E-Mail: mario.schneider@lra-mil.de

Für Sie erreichbar von Mo bis Fr
siehe Öffnungszeiten

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 51-602-B-325-2017-1

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung



BAYERISCHER
UNTERMAIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN

Miltenberg, 08.11.2017

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB);

Antragsteller: Gemeinde Collenberg
Vorhaben: Errichtung eines Aussichtsturmes für das LAG-Projekt "SandSteinKulTour" und das Teilprojekt "Sandsteinerlebnisweg"
Bauort, Straße: Collenberg, NSG Steinbrüche
Gemarkung: Reistenhausen
Flurnummer(n): 2428
Anlagen: 1 Bauplanmappe - Zweitschrift
1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Baubeginnsanzeige - gegen Rückgabe -
1 Nutzungsaufnahmeformular - gegen Rückgabe -
1 Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 28. August 2017
1 Empfangsbestätigung - gegen Rückgabe -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

Bescheid:

- Für das Bauvorhaben „Errichtung eines Aussichtsturmes für das LAG-Projekt "SandSteinKulTour" und das Teilprojekt "Sandsteinerlebnisweg", NSG Steinbrüche, Reistenhausen, wird Ihnen die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) 99 988 (BLZ 508 635 13) 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE61 5086 3513 0000 0999 88 DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODE51MIC GENODEF1OBE	Ust-IdNr.: DE 132115042

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß Art. 59 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt wird. Es wurde daher nur die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften über die planungsrechtliche Zulässigkeit und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften, beantragte Abweichungen und andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird, geprüft.

Bedingungen

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn

- dies dem Landratsamt Miltenberg mindestens eine Woche vor Baubeginn mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblatt "Baubeginnsanzeige" mitgeteilt worden ist. Die gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn die Bauarbeiten länger als sechs Monate unterbrochen waren (Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 BayBO). Das entsprechende Formblatt finden Sie auch online unter:
http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/a007_baubeginnsanzeige.pdf
- an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des/der Bauherren und des Entwurfsverfassers enthält, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht ist (Art. 9 Abs. 3 BayBO).
- die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Standssicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz) erstellt sind (Art. 62 Abs. 1 BayBO). Auf die erforderliche Qualifikation des Nachweisberechtigten wird verwiesen. Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Erläuterungen unter den "Hinweisen".
- dem Landratsamt Miltenberg die erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO vorliegen. Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Erläuterungen unter "Hinweise".

Auflagen

1. Die in Kopie beiliegende Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 28. August 2017, Nr. BAGE-DNLL/KS ID 19290, ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
 2. Zum Schutz von Uhu und Wanderfalke ist der Aussichtsturm **nicht im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli zu errichten.**
 3. Hinter dem Aussichtsturm ist eine **Absperrung in Form eines Holzgeländers** und ein **Verbotsschild am Geländer (Aufschrift: Zutritt untersagt)** anzubringen, so dass der Zugang zu dem im Fels befindlichen Stollen gesperrt wird.
 4. **Gehölzrückschnitte zur Aufstellung der Kanzel und Freischneiden der Sichtachsen sind im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September nicht gestattet.** Der Umfang der Gehölzrückschnitte ist auf ein minimales Maß zu beschränken.
 5. Die Zuwegung (Aufstellung Kanzel) hat über vorhandene Wege zu erfolgen. Eine Befestigung ist unzulässig.
 6. **Der Abschluss der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg zu melden.**
- II. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Die Auslagen betragen 12,36 EUR.

Gründe

Das Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 BayBO genehmigungspflichtig. Zur Entscheidung über den

Bauantrag ist das Landratsamt Miltenberg gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO sachlich zuständig.

Das Vorhaben entspricht bei Einhaltung der angeordneten Auflagen den gesetzlichen Bestimmungen, so dass die Baugenehmigung erteilt werden kann (Art. 68 BayBO).

Nachbarliche Belange werden durch Ihr Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Tarif Nummer 2.1.1 des derzeit gültigen Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Hinweise

Private Rechte Dritter werden von der Baugenehmigung nicht berührt. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger (Art. 68 Abs. 4 BayBO).

Die Baugenehmigung ersetzt gemäß Art. 18 BayNatSchG die nach dem Naturschutzrecht erforderliche Befreiung. Die zuständige höhere Naturschutzbehörde hat hierzu gemäß Art. 56 Satz 3 BayNatSchG ihr Einvernehmen erteilt.

Baubeginn

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat. Die Baugenehmigung kann deshalb trotz einer Nachbarklage auf Risiko des Bauherrn vollzogen werden (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Gemäß Art. 68 Abs. 6 Satz 1 BayBO müssen vor Baubeginn die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.

Erlöschen der Baugenehmigung

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Vor Ablauf der Baugenehmigung kann diese Frist auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden (Art. 69 BayBO).

Bautechnische Nachweise:

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erdschütterungsschutz ist nachzuweisen (Art. 62 Abs. 1 BayBO).

Ihr Gebäude gehört zur Gebäudeklasse 1 im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO. Der **Standsicherheitsnachweis** darf deshalb nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO **nur erstellt sein von**

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung,
- im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3 BayBO), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 BayBO näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen,
- im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6 BayBO.

Tragwerksplaner i.S.d. ersten Spiegelstrichs müssen in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen sein (Art. 62 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die beabsichtige Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt mindestens zwei Wochen vorher mit dem beigefügten Formblatt schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO). Das entsprechende Formblatt finden Sie auch online unter:

<http://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

Sofern es nach Maßgabe des Kriterienkatalogs erforderlich ist, ist die Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a) BayBO).

Das gilt nicht für:

1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m². (Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

Der Personenkreis der Prüfsachverständigen ist in der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) festgelegt. Weitere Informationen zu den in-frage kommenden Prüfsachverständigen finden Sie online unter:

<http://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefsachverstaendige/index.php>

Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist – sofern dies nach Maßgabe des Kriterienkatalogs erforderlich ist – die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).

Sonstige Hinweise:

Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten (Art 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (Art. 77 Abs. 5 BayBO).

Zur Verhütung von Unfällen sind die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Baustelle ist so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet oder geschädigt werden können und der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 15. Januar 1999 Baustellenverordnung (BaustV) ist zu beachten.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Weiterhin ist das beiliegende Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm dem Bauunternehmer bekannt zu geben.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass insbesondere

- die nicht rechtzeitig erfolgte Vorlage der Baubeginnsanzeige und der Anzeige der Nutzungsaufnahme,
 - eine Bauausführung abweichend von den genehmigten Plänen, sowie
 - die Nichtbeachtung von Auflagen
- eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden kann (Art. 79 Abs. 1 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würz-

burg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg (Adresse siehe oben) kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl. S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

